

Wir wünschen Ihnen eine besinnliche Vorweihnachtszeit, ein friedvolles Weihnachtsfest und alles Gute für 2019!

Begünstigter Praxisverkauf: Tätigkeit muss für gewisse Zeit ruhen

Auch auf den Gewinn, den ein Freiberufler durch den Verkauf seiner Praxis erzielt, sind natürlich Einkommensteuern zu zahlen. Der Fiskus gewährt hier aber eine Tarifbegünstigung, wenn alle wesentlichen Betriebsgrundlagen auf den Käufer übertragen werden. Was das bedeutet, hat jetzt der Bundesfinanzhof (BFH) in einem aktuellen Urteil erneut klar gestellt. Unter anderem muss vor allem der Patientstamm übertragen werden. Und der Verkäufer darf seine Tätigkeit wenigstens für eine gewisse Dauer in dem „bisherigen örtlichen Wirkungskreis“ nicht ausüben. Eine erneute Tätigkeit als Freiberufler bleibt später also möglich, ohne die tarifbegünstigte Versteuerung zu verlieren, allerdings waren 22 Monate zu kurz. Wie der BFH betont, schadet es nach der Praxisabgabe nicht, wenn der Verkäufer als Angestellter beim Käufer arbeitet.

Prüfer dürfen Vorlage elektronischer Kasseneinzeldaten verlangen

Apotheker müssen bei einer Außenprüfung die vollständigen Kasseneinzeldaten in elektronischer Form vorlegen, wenn entsprechende Daten mit Hilfe einer PC-Kasse gespeichert werden. Das hat das Finanzgericht Münster entschieden. Es begründet sein Urteil damit, dass Apotheker gemäß Handelsgesetzbuch zur Buchführung verpflichtet seien und demgemäß ihre Aufzeichnungen auch vorlegen müssen. Entscheide sich ein Apotheker, seinen Aufzeichnungspflichten auf elektronischem Weg mit einer PC-Kasse nachzukommen, sei es ihm zumutbar, die von der Kasse automatisch gespeicherten Einzelaufzeichnungen den Prüfern in elektronischer Form zu übergeben.

Aufklärungspflicht umfasst nur immanente Gefahren des Eingriffs

Über welche Risiken muss der Arzt vor einer Schönheitsoperation aufklären? Für den Fall einer Brustimplantation hat das Oberlandesgericht Frankfurt/Main entschieden, dass Patienten nicht über die Gefahren einer späteren Explantation informiert werden müssen. Zwar müsse der Doktor umfassend und „schonungslos“ darüber aufklären, dass Implantate reißen und dass Silikon austreten können. Das Risiko aber, dass Implantate bei der Herausnahme beschädigt werden, gehöre nicht dazu. Die Aufklärungspflicht umfasse nur „dem Eingriff immanente Gefahren“.

Erstattung von Off-Label-Use vor dem Europäischen Gerichtshof

Kann der Off-Label-Use eines Medikaments nach europäischem Recht überhaupt GKV-Leistung sein? Verboten das Unionsrecht eine solche Regelung in einem nationalen Krankenversicherungssystem? Nein, urteilte jetzt der Europäische Gerichtshof. In dem konkreten Fall ging es um den Off-Label-Use von „Avastin“ bei der altersbedingten Makuladegeneration (AMD), für den der italienische Gesundheitsdienst unter bestimmten Voraussetzungen die Kosten erstatten darf. Novartis, welches das für die AMD zugelassene Arzneimittel „Lucentis“ herstellt, klagte gegen diese Regelung mit Verweis auf das Unionsrecht – ohne Erfolg.

Klinikfinanzierung: Sachsen-Anhalt muss Unterlagen herausgeben

Das Land Sachsen-Anhalt muss gegenüber dem Landesrechnungshof seine Krankenhausfinanzierung offenlegen. Das Oberverwaltungsgericht Magdeburg verurteilte das Gesundheitsministerium, den Rechnungsprüfern vollständige Einsicht in die entsprechenden Unterlagen, vor allem über die Verwendung von Fördermitteln nach einem Landesinvestitionsprogramm, zu gewähren. Investitionsförderungen gehörten zu der Wirtschaftsführung des Landes, die vom Rechnungshof kontrolliert wird. Zudem sei die gesetzliche Aufgabe der Prüfer,

die öffentliche Krankenhausfinanzierung zu überprüfen, ohne Einsicht in die Unterlagen nicht zu erfüllen,

PKV muss auch Wartung von Hilfsmitteln bezahlen

Private Krankenversicherungen müssen Patienten auch die Kosten für die Wartung medizinischer Hilfsmittel wie etwa Prothesen oder Hörgeräte erstatten. Die je nach Tarif gegebene Leistungszusage beschränke sich nicht nur auf die Anschaffung, entschied der Bundesgerichtshof (BGH). Geklagt hatte ein Mann, der seit 2013 auf eine Beinprothese mit einem mehr als 40.000 Euro teuren computergesteuerten Kniegelenk angewiesen ist. Die Herstellergarantie war davon abhängig, dass nach zwei Jahren eine Service-Inspektion für knapp 2000 Euro erfolgte. Die wollte die Versicherung nicht zahlen. Das ließ der BGH nicht durchgehen. Der Tarif des Mannes beinhalte „Kosten für technische Mittel, die körperliche Behinderungen unmittelbar mildern oder ausgleichen sollen“. Das umfasse nach dem Verständnis eines Durchschnittspatienten alle Kosten, „um das Hilfsmittel in einem technisch sicheren und gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten“.

Zwangsmitgliedschaft in Pflegekammer ist rechters

Die Pflichtmitgliedschaft in der niedersächsischen Pflegekammer ist verfassungsmäßig nicht zu beanstanden. Das hat das Verwaltungsgericht Hannover in mehreren Urteilen klargestellt und die Klagen zweier Gesundheits- und Krankenpflegerinnen abgewiesen, die als Geschäftsführerin eines Pflegeheims sowie als Fallmanagerin in einem Krankenhaus arbeiten. Das Gericht hat allerdings jeweils die Berufung zugelassen. Außer in Niedersachsen gibt es derzeit nur in Rheinland-Pfalz und in Schleswig-Holstein Pflegekammern mit Pflichtmitgliedschaft.

Scheidungsfolgen für das Berliner Testament

Das „Berliner Testament“ wird nach einer Scheidung unwirksam. Dasselbe gilt nach einem Urteil des Oberlandesgerichts Oldenburg auch schon dann, wenn zwar das Verfahren noch nicht abgeschlossen ist, die Voraussetzungen für eine Scheidung jedoch vorlagen und der Erblasser die Scheidung beantragt oder einem Scheidungsantrag zugestimmt hatte. Selbst wenn beabsichtigt war, während des Schei-

dungsverfahrens noch eine Mediation zu versuchen, verliere das gemeinschaftliche Testament seine Gültigkeit. In einem solchen Fall, so die Richter, müsse klargestellt werden, dass die Ehe Bestand haben soll.

Bundesärztekammer reformiert die Muster-Weiterbildungsordnung

Für Ärzte in Deutschland gibt es eine neue Muster-Weiterbildungsordnung. Die Novelle, die von der Bundesärztekammer beschlossen wurde, soll die Weiterbildung neu ausrichten: Statt Zeiten sollen nun Inhalte mehr im Vordergrund stehen. Die Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, welche die künftigen Fachärzte erwerben sollen, werden aufgeteilt in „Kognitive und Methodenkompetenzen“ sowie in „Handlungskompetenzen“. Die neue Weiterbildungsordnung ist auf der Website der Bundesärztekammer abrufbar.

Krankenkassenbeiträge: Ab Januar herrscht wieder Parität

Nach acht Jahren kehrt die Bundesregierung zur paritätischen Finanzierung der Krankenkassenbeiträge zurück. Ab 1. Januar 2019 zahlen Arbeitgeber und Arbeitnehmer wieder in gleicher Höhe – einschließlich der Zusatzbeiträge, die derzeit von den Arbeitnehmern noch alleine getragen werden. Der Bundesrat billigte das Versichertenentlastungsgesetz. Darin enthalten ist auch eine Erleichterung für Selbstständige mit geringen Einnahmen, die freiwillig in der GKV versichert sind. Bei ihnen halbiert sich der monatliche Mindestbeitrag auf 171 Euro.



Weitere Beiträge zu interessanten steuerlichen und rechtlichen Themen für Heilberufler finden Sie im Internet unter

www.vesting-stb.de